



Merkblatt

für das Abholen und Kremieren von toten Equiden gem. § 4 (2) des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt in Hessen den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter diesen Unternehmen zu überlassen. Mit der Änderung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) besteht seit dem 12.2.2017 die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich.

1. Will der Tierhalter von der Möglichkeit der Ausnahme bei Tod seines Equiden Gebrauch machen, ist Nachfolgendes zu beachten: Der Tierhalter stellt einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines Equiden. Die Seriennummer des Equidenpasses, die eindeutige Lebensnummer (UELN) sowie die Transpondernummer aus dem Equidenpass müssen im Antrag angegeben werden. Dem Antrag muss eine tierärztliche Bescheinigung über die Tierseuchenfreiheit und die Identität des zu kremierenden Tieres beigelegt sein. Die Identitätsprüfung muss anhand des Abgleichs des Equidenpasses mit der Transpondernummer und / oder einer anderen Kennzeichnung (Diagramm, ggf. Brandzeichen) erfolgen.
2. Die Abholung eines toten Equiden aus dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor in Gießen zur Kremierung ist aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.
3. Nach dem Tod des Tieres stellt der Tierhalter den Antrag bei dem zuständigen Veterinäramt, in dessen Einzugsgebiet sich der Tierkörper befindet. Dies kann per E-Mail (poststelle.avv@lkgi.de) oder Fax (0641 9390-6214) erfolgen. Der Tierkörper kann erst dann der Kremierung zugeführt werden, wenn die zuständige Behörde dem Antrag stattgegeben hat.
4. Das Tier ist unverzüglich zum Tierkrematorium zu bringen oder in einem zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb zwischenzulagern. Eine Zwischenlagerung kann z.B. dann notwendig werden, wenn sich auf Grund von Wochenenden oder Feiertagen die Genehmigung verzögert oder noch keine Artikel-48-Genehmigung des Mitgliedsstaates vorliegt (-> s. „Verbringung in einen anderen Mitgliedsstaat“). Ab dem Zwischenbehandlungsbetrieb muss der Transport kanalisiert erfolgen, d.h. der Tierkörper ist anschließend auf direktem Wege zum Krematorium zu transportieren.
5. Der Tierhalter beauftragt für den Transport des Tieres in das Tierkrematorium / in den Zwischenbehandlungsbetrieb ein gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr.

- 1069/2009 registriertes Transportunternehmen, es sei denn, die Zulassung des Tierkrematoriums umfasst auch die Transporttätigkeit.
6. Das Transportunternehmen stellt das Handelspapier gemäß Anlage 1 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) aus. Ein Durchschlag des Handelspapiers verbleibt beim Tierhalter und ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
 7. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist bei Abholung des Tierkörpers dem Transporteur mitzugeben. Im Fall einer Zwischenlagerung ist dem Transporteur, der den Tierkörper zum Lagerbetrieb bringt, eine Kopie des Antrags mitzugeben.
 8. Der Equidenpass ist vom Tierhalter bei Abholung des toten Equiden an den Transporteur zur Weitergabe an den Betreiber des Krematoriums zu übergeben. Die Beseitigung liegt dann in der Verantwortung der für das Krematorium zuständigen Überwachungsbehörde. Nach Ungültigmachen des Passes durch oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde, wird der Pass an die Ausstellungsstelle zurückgesandt.
 9. Der Tierhalter legt dem Veterinäramt innerhalb von 30 Tagen eine Kopie des Handelspapiers und einen Nachweis über die erfolgte Kremierung vor.
 10. Ist der Tierhalter nicht gleichzeitig Eigentümer oder Besitzer des Tierkörpers, handelt der Tierhalter im Auftrag des Eigentümers oder Besitzers, wenn dieser nicht selbst tätig wird.

Im Fall der Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, ist zusätzlich zu beachten:

- a. Bei der Verbringung eines toten Equiden in einen anderen EU-Mitgliedsstaat hat das beauftragte Transportunternehmen bzw. Krematorium vor der Verbringung die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates und des Bestimmungsmitgliedstaates zu informieren.
- b. Der Bestimmungsmitgliedstaat (z.B. Belgien, Niederlande) muss die Verbringung in sein Hoheitsgebiet genehmigen (Art. 48 der VO (EG) Nr. 1069/2009). Die Genehmigung richtet sich an den Tierhalter. Sie kann auch dem Transportunternehmen erteilt werden, jedoch muss sich der Tierhalter davon überzeugen, dass die Genehmigung sich auch auf **seinen** Equiden bezieht.

Alternativ kann die Artikel-48-Genehmigung auch einem zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb in Deutschland erteilt werden, in dem zu kremierende Tierkörper gesammelt und bis zum Abtransport gekühlt und gelagert werden.

- c. Das beauftragte Transportunternehmen hat (abweichend von Nr. 6) das Handelspapier gemäß Anhang VIII Kapitel III der VO (EU) Nr. 142/2011 auszustellen und die TRACES-Meldung gemäß Artikel 48 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzunehmen.

Für die Ausnahmegenehmigung werden Kosten nach Aufwand erhoben. I. d. R. entstehen bei Kremierungen in Deutschland Kosten von 100 €, bei Kremierungen in einem Mitgliedsstaat 150 €.

Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
Telefon: 0641 9390-6200, Fax: 06419390-6214, E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de